

Anlage 8.9

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 50 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 7 LVO

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die
Sekundarstufe I**

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an
Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der
Gesamtschulen**

für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Gem. Fußnote 14 zur Bes.Gr. A 13 BesO A des ÜBesG NRW dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40 % der Planstellen für stufenbezogenen ausgebildete planmäßige Lehrer/ Lehrerinnen des o. g. Lehramtes in Bes.Gr. A 13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Abs. 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil höherer Dienst an Sekundarschulen beträgt 16,5 %; der Anteil des gehobenen Dienstes 83,5 %.

Gem. Fußnote 10 zur Bes.Gr. A 13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt des Studienrates/der Studienräthen mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5 % der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 60 % Eingangsamt Bes.Gr. A 12 und 40 % Beförderungsamt Bes.Gr. A 13.)

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)	0,00	0,00
b) davon 83,5 % in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausgebracht (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte - soweit Erfüller)	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzügl.		
a) g. D.-Anteil (83, 5 %) der sekundarschulbezogenen Funktionsämter gem. Organisationserlass Sekundarschule	0,00	
b) abzüglich kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils für A 13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

.....

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i. d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/oder
entsprechender Tarifbeschäftiger (soweit Erfüller) _____ x Überhang-
stellen _____

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon
- 40 % = Beförderungsstellen A 13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A 13
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A 13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift